

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

**Beteiltigt:**

69 Umweltamt

60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

HIG - Hagener Industrie- und Gewerbegebiete GmbH

HAGENagentur GmbH

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

**Betreff:**

Stellungnahme der Stadt Hagen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr und zum Handlungsprogramm

**Beratungsfolge:**

23.01.2019 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

23.01.2019 Bezirksvertretung Hohenlimburg

31.01.2019 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

31.01.2019 Bezirksvertretung Haspe

05.02.2019 Naturschutzbeirat

06.02.2019 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

12.02.2019 Stadtentwicklungsausschuss

20.02.2019 Bezirksvertretung Hagen-Nord

21.02.2019 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr und zum Handlungsprogramm entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme.

## Kurzfassung

Die Stadt Hagen ist aufgefordert, zum Entwurf des Regionalplans Ruhr und zum Handlungsprogramm Stellung zu nehmen. In der Vorlage werden die aus Sicht der Verwaltung wesentlichen Punkte für die Stadt Hagen erläutert und dazu eine Position formuliert.

## Begründung

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat am 06.07.2018 beschlossen, den Regionalplan Ruhr zu erarbeiten und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen.

Mit der Aufstellung des Regionalplans Ruhr werden die für das Verbandsgebiet geltenden Regionalpläne für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr abgelöst. Zum Verbandsgebiet gehören die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und der Ennepe-Ruhr-Kreis.

Der **Regionalplan** als einheitlicher, flächendeckender und fachübergreifender Plan berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung wie den demographischen Wandel, den Struktur- und Klimawandel sowie die Chancengleichheit.

Seit dem 27.08.2018 bis einschließlich dem 27.02.2019 besteht die Möglichkeit, die Unterlagen einzusehen und Anregungen vorzubringen.

Zeitgleich zum formellen Beteiligungsverfahren für den Regionalplan haben alle Bürgerinnen und Bürger sowie öffentlichen Stellen auf Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr die Gelegenheit, Hinweise zum Entwurf des Handlungsprogramms zu geben. Während im Regionalplan die Fragen nach dem WAS, WO und der Quantität im Mittelpunkt stehen, behandelt das **Handlungsprogramm** das WIE, WER und die Qualität für die Themen Wohnen, Einzelhandel, Wirtschaft, Mobilität, Freiraum- und Landschaftsentwicklung, Tourismus und Freizeit, Kulturlandschaften sowie Klimaschutz und Klimaanpassung. Wichtige Handlungsfelder wie Bildung und Wissenschaft sowie Regional Governance / Netzwerkmanagement komplettieren das Handlungsprogramm. Gender Mainstreaming ist integraler Bestandteil aller Themen.

Als informelles Produkt bietet das Handlungsprogramm die Möglichkeit, flexibel und partizipativ auf neue, komplexe Problemstellungen einzugehen, ohne unmittelbar eine rechtliche Bindungswirkung zu entfalten; es entfaltet jedoch eine inhaltliche und fachliche Bindung für die zukünftige Regionalentwicklung.

Die betroffenen Ämter, Fachbereiche und städtischen Gesellschaften wurden über das Beteiligungsverfahren informiert und zur Stellungnahme aus deren fachlicher

Sicht aufgefordert. Zum Handlungsprogramm erfolgten keine inhaltlichen Stellungnahmen.

Die vorgesehenen informellen gemeinsamen Projekte für die Region werden begrüßt und stärken die Kooperation der Kommunen und Kreise in der Metropole Ruhr. Es soll der Hinweis eingebracht werden, dass Personalkapazitäten bei den Kommunen begrenzt sind und diese zusätzlich von den regionalen Projekten gefordert werden.

### **Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag zum Entwurf des Regionalplans Ruhr:**

#### **Siedlungsbereiche**

##### **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)**

Trotz der Berücksichtigung der im Rahmen des Kommunalgesprächs vorgeschlagenen Flächen für Gewerbe (Böhfeld, Sauerlandstraße und Kuhweide) reichen die geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) im Regionalplan nicht aus, um den Bedarf an Gewerbeflächen in Hagen abzudecken. Insgesamt steht ein noch nicht verorteter Fehlbedarf von 71,5 ha zur Verfügung. Von daher werden dem RVR zusätzliche Flächenpotentiale zur Aufnahme in den Regionalplan vorgeschlagen, die sich aus dem Wirtschaftsflächenkonzept ergeben haben bzw. bei denen Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer besteht. Diese werden nach einer Gegenüberstellung widerstreitender Belange dargestellt.

##### **Vorhandene GIB Darstellungen im Entwurf:**

Gegen die bereits **im Regionalplanentwurf enthaltenen Flächenvorschläge** für GIB hat die Umweltverwaltung erhebliche Bedenken vorgetragen.

„Das **Böhfeld** war bisher als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt. Die Fläche liegt nahe am Naturschutzgebiet 1.1.2.2 Uhlenbruch und grenzt zum Teil direkt ohne Pufferzone an. Somit würde die Darstellung als GIB das Naturschutzgebiet erheblich beeinträchtigen. Auch in den Prüfbögen der GIB zum Umweltbericht wird die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen wie folgt eingeschätzt: „Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei drei Kriterien (Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.“ Ferner wird ein Konflikt zum Gesamtkonzept der Freizeit- und Erholungsregion Harkortsee/Hengsteysee (vgl. Integriertes Handlungskonzept Grüne Infrastruktur Harkort-/Hengsteysee) gesehen.

Mit der Planung des großflächigen Gewerbegebietes Böhfeld wird den Planungsgrundsätzen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden nicht Rechnung getragen. Hier sollen vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen unwiederbringlich der Umwelt entzogen werden (Haßleyer Insel, Herbeck, Hammacher).

Der Erhalt von guten Böden und auch die Funktion für Erholung und Natur und Landschaft sind im Abwägungsprozess zu berücksichtigen. Ziel sollte auch für Hagen ein aktives Flächenmanagement sein, bei dem die demographische Entwicklung und z. B. auch der Infrastrukturstarken berücksichtigt werden. Gerade die Flächen im Bereich Böhfeld zeichnen sich durch eine hohe Fruchtbarkeit, eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine gute Filter- und Pufferfunktion sowie eine hohe nutzbare Wasserkapazität aus. Aus diesem Grunde wurde dieser Bereich als Bodenschutzvorranggebiet ausgewiesen. Die effiziente Nutzung der ertragreichen Böden sollte hier Vorrang haben.

Die Fläche **Kuhweide** liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Hagen im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 1.2.2.32 „EilperBerg/Langenberg“. Laut Schutzzweck erfolgt die Festsetzung u.a.: "- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung ökologisch wertvoller Waldgesellschaften und der besonderen Lebensräume für zahlreiche geschützte und gefährdete Vogelarten, Erläuterungen: Hierzu zählt insbesondere die Volmeniederung nördlich von Ambrock mit besonderer Bedeutung als Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten der Roten Liste.“ Der behördlichen Entwicklungsteil des Landschaftsplans Hagen weist hier ferner den Entwicklungsräum 1.1.46 „Kuhweide“ aus, mit dem Ziel des Erhalts der vorhandenen Strukturen unter Berücksichtigung der vorhandenen Weihnachtsbaumkulturen.

Die Fläche an der **Sauerlandstraße** liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Hagen im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 1.2.2.16 „Fleyer Wald“. Der behördlichen Entwicklungsteil des Landschaftsplans Hagen weist hier ferner den Entwicklungsräum 1.1.24 „Fleyer Wald“ aus mit dem Ziel des Erhalts der siedlungsnahen Grünzüge durch naturnahe Pflege. Die umfangreichen Darstellungen des Landschaftsplans Hagen und die Tatsache, dass es sich bei der besagten Fläche entlang der Sauerlandstraße um die letzten Flächen zwischen Halden und Fley handelt, auf denen man den ökologisch wertvollen Übergang von Wald in Offenland finden kann, sprechen eindeutig dafür, die Flächen von einer Bebauung freizuhalten. Letztendlich wird an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass es im Zuge der letzten Bauleitplanverfahren im Bereich von Fley, im Zusammenhang mit dem Verlust von Offenlandbiotopen, bereits zu artenschutzrechtlichen Konflikten kam, die nur schwer überwunden werden konnten. Weitere ähnlich gelagerte Konflikte können im besagten Raum nicht mehr kompensiert werden.“

### **Abwägung:**

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Flächenvorschläge teilweise durch Beschlüsse des Rates gesichert sind. Am 08.10.2009 hat der Rat der Stadt Hagen die Vorlage „Neue Wohnbau- und Gewerbegebiete im Flächennutzungsplan – Vorentwurf der Stadt Hagen (Vorlage 1226/2007)“ beschlossen. Bestandteil des Beschlusses war, dass die Flächen Böhfeld und Kuhweide in den Vorentwurf aufgenommen werden sollen. Für das Böhfeld wurden bereits ein FNP-Teiländerungs- und ein



Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Die Flächen Sauerlandstraße und Grundsötteler Straße sollen entsprechend des Ratsbeschlusses als Reserve erhalten bleiben.

**Die aus Umweltsicht vorgetragenen Restriktionen werden berücksichtigt. Trotz der Bedenken aus Umweltsicht wird die Beibehaltung der bereits im Regionalplanentwurf dargestellten Flächen Böhfeld, Kuhweide, Sauerlandstraße vorgeschlagen.**

### **Neue, zusätzliche Flächenvorschläge für GIB:**

Erhebliche Bedenken aus Sicht der Umwelt bestehen auch gegen die **zusätzlichen Flächenvorschläge** für GIB:

„Das vorgeschlagene GIB an der **Grundsötteler Straße** liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Hagen im Landschaftsschutzgebiet 1.2.2.19 „Tücking, Auf der Halle und Umgebung“, welches insbesondere durch seine naturnahen Bachtäler und zahlreiche Tümpel und Quellen charakterisiert wird. Zwei dieser Stillgewässer befinden sich in der als GIB vorgeschlagenen Fläche. Sie sind im Landschaftsplan unter den Nummern 4.1.2.14 und 4.1.2.15 als zu pflegen festgesetzt. Zudem grenzt südöstlich der Kahlingbach als gesetzlich geschützter Biotope GB-4610-421 an. Diesem Schutzstatus wird auch im Regionalplanentwurf Rechnung getragen, indem das geschützte Biotope sowie weitere Strukturen, vorwiegend Gehölzbestände, westlich der Grundsötteler Straße als neue BSN-Fläche ausgewiesen sind. Eine Entwicklung der Fläche als GIB steht im Gegensatz zu der Funktion des Gebietes als Naherholungsgebiet sowie dem Schutz von Natur und Landschaft entgegen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken, da mehrere Teilbereiche der Fläche als Bodenschutzvorranggebiete geführt werden. In dem Bereich ist eine Altlablagerung verzeichnet. Diese ist vorab genauer zu untersuchen. Die Überplanung der Fläche erfordert eine Planung zur Offenlegung des Schülinghauser Baches mit einem Gewässerrandstreifen von 5 Metern beiderseits der neuen Gewässertrasse, der von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (z. B. Weg oder Straßen) freizuhalten ist. Die Oberflächenwasserleitung muss eine Behandlung und eine Rückhaltung vor Einleitung in ein Gewässer vorsehen. Aufgrund dieser erhöhten Anforderungen an Entwässerung und Gewässerrenaturierung erscheint die Entwicklung dieser Fläche der Unteren Wasserbehörde nicht sinnvoll.“

Der geplante Standort an der **Hünenpforte** fügt sich nicht in das Landschaftsbild ein und hat keine Verbindung zu einer bereits vorhandenen Bebauung. Auch die unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet / FFH-Gebiet sind neben der Topographie als Ausschlusskriterium zu bewerten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet DE 4611-301 „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“ bestehen hier sehr hohe naturschutzrechtliche Restriktionen, wie z.B. die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Auch im Anhang 3 „Regionaler Biotopeverbund – Biotopeverbundschwerpunkte: Leitbilder und Maßnahmen“ wird für die Stadt Hagen das Leitbild der verbliebenen naturnahen



Buchenwälder als eine der wenigen noch erhaltenen natürlichen Waldlandschaften mit typischer Vegetation wertvoller Lebensraum und Trittsteinbiotop festgeschrieben. Aufgrund des hohen Entwicklungspotentials empfiehlt sich hier, die gesamt Fläche als BSN-Fläche auszuweisen. Eine Entwässerung der Fläche ist fast nicht möglich, das Oberflächenwasser müsste in den Milchenbach eingeleitet werden, dieser ist aber schon jetzt hydraulisch überlastet. Bei dieser Fläche handelt es sich ebenfalls um ein Bodenschutzvorranggebiet. Daher wird die Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiet seitens der UBB ebenfalls abgelehnt.

Gleiches gilt für die Fläche **Haßley**, welche in unmittelbarer Nähe zum NSG Ochsenkamp liegt. Die dort vorgesehene Erweiterung der BSN Fläche wird ausdrücklich begrüßt. Die Flächen in diesem Bereich zeichnen sich zudem durch eine hohe Fruchtbarkeit, eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine gute Filter- und Pufferfunktion sowie eine hohe nutzbare Wasserkapazität aus. Aus diesem Grunde wurde dieser Bereich als Bodenschutzvorranggebiet ausgewiesen. Die effiziente Nutzung der ertragreichen Böden sollte hier Vorrang haben. Die Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiete wird seitens der Unteren Wasserbehörde abgelehnt. Es handelt sich hier um eine Fläche im Bereich des Massenkalks. Die Grundwassererneuerungsrate ist in dem Bereich, bedingt durch den Steinbruchbetrieb, bereits sehr eingeschränkt. Einer zwangsläufigen Versiegelung der Fläche kann daher seitens der UWB nicht zugestimmt werden. Einem Anschluss der Oberflächenwasser an den Ölmühlenbach kann auf Grund der hydraulischen Überlastung nicht mehr zugestimmt werden. Das Niederschlagswasser müsste also örtlich schadlos versickert werden. Es birgt allerdings ein sehr hohes Gefahrenpotential das Niederschlagswasser eines Gewerbegebietes im Massenkalk zu versickern. Dieses müsste über Sicherheitssysteme/ Rückhaltevorrichtungen o. ä. abgesichert werden.

Die Fläche im Bereich **Staplack** befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 1.2.2.33 „östlich Delstern“. Ein Gewerbegebiet fügt sich an dieser Stelle nicht ins Landschaftsbild ein. Hier soll eine Erweiterung eines kleinen Siedlungsbereiches zu einem Gewerbegebiet erfolgen, obwohl keine Verbindung zu einem bestehenden Gewerbegebiet besteht. Im vorgelegten Regionalplanentwurf ist die Fläche, die vorher als Freiraum- und Agrarbereich dargestellt war, als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung hinzugekommen. Dies wird begrüßt, da somit dem großen Erholungsdruck aus den angrenzenden Stadtteilen Rechnung getragen wird. Ferner wird damit die Bedeutung des Gebietes für die Wohnqualität in den angrenzenden Quartieren unterstrichen. Der zusätzliche Vorschlag für einen GIB wird somit aus Gründen der Erholungsfunktion abgelehnt.

Die Fläche **Auf dem Hühnerkamp** liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Hagen im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 1.2.2.16 „Fleyer Wald“. Der behördlichen Entwicklungsteil des Landschaftsplans Hagen weist hier ferner den Entwicklungsräum 1.1.24 „Fleyer Wald“ aus mit dem Ziel des Erhalts der siedlungsnahen Grünzüge durch naturnahe Pflege. Die umfangreichen Darstellungen des Landschaftsplans Hagen und die Tatsache, dass es sich bei der besagten Fläche entlang der Sauerlandstraße um die letzten Flächen zwischen Halden und Fley handelt, auf denen man den ökologisch wertvollen



Übergang von Wald in Offenland finden kann, sprechen eindeutig dafür, die Flächen von einer Bebauung freizuhalten. Letztendlich wird an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass es im Zuge der letzten Bauleitplanverfahren im Bereich von Fley, im Zusammenhang mit dem Verlust von Offenlandbiotopen, bereits zu artenschutzrechtlichen Konflikten kam, die nur schwer überwunden werden konnten. Weitere ähnlich gelagerte Konflikte können im besagten Raum nicht mehr kompensiert werden. Auf dem Hühnerkamp wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht abgelehnt, da der größte Teil der Fläche als Bodenschutzvorranggebiet geführt wird. Die Ausweisung der Fläche als Gewerbegebietsfläche wird seitens der UWB abgelehnt. Unter anderem aufgrund des sehr hoch anstehenden Grundwassers. Es ist davon auszugehen, dass sehr umfangreiche Gebäudesicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Auf Grund der Hanglage in Kombination mit den Grundwasserständen ist hier von einer Bebauung abzusehen. Für die Regenentwässerung wäre ein Regenrückhaltebecken mit Einleitung in ein Gewässer vorzusehen.

Gleiches gilt für die Fläche **Erweiterung Röhrenspring**. Diese liegt ebenfalls innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Hagen im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 1.2.2.16 „Fleyer Wald“. Zudem grenzt der im Landschaftsplan Hagen festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 1.4.2.14 „Fleyer Bach“ im Nordwesten unmittelbar an die Fläche. Der behördlichen Entwicklungsteil des Landschaftsplans Hagen weist hier ferner den Entwicklungsräum 1.1.24 „Fleyer Wald“ aus mit dem Ziel des Erhalts der siedlungsnahen Grünzüge durch naturnahe Pflege. Die Erweiterung Röhrenspring wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht abgelehnt, da ein Teilbereich der Fläche als Bodenschutzvorranggebiet geführt wird. Die Ausweisung der Fläche als Gewerbegebietsfläche wird seitens der UWB abgelehnt. Es ist davon auszugehen, dass hier gespannte Grundstücksverhältnisse vorliegen. D. h. dass bei jeglichen Eingriffen in den Untergrund davon auszugehen ist, dass sehr umfangreiche Gebäudesicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Für die Regenentwässerung ist ein Regenrückhaltebecken mit Einleitung in den Fleyer Bach vorzusehen. Es ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m, besser 10 m, von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten.

Eine Nutzung des Ensembles **Gut Herbeck** z.B. als Hotel- und Tagungsstandort, die sich unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes und auch den Denkmalschutzes in die Umgebung einfügt, wird begrüßt. Hier gab es auch in der Vergangenheit mehrere Überlegungen einer solchen Inwertsetzung. Es kann jedoch hier nicht von Vornherein die Anwendung der Eingriffsregelung ausgeschlossen werden.“

### **Abwägung:**

Die aus Umweltsicht vorgetragenen Restriktionen werden berücksichtigt. In der Abwägung sind aber auch die Aspekte der Bedarfssicherung für Gewerbe und weitere städtebauliche Kriterien anzuerkennen. Aus Sicht der Umweltbehörden besser geeignete bzw. weniger umweltbelastende Standorte sind nicht erkennbar.



Die Bereitstellung eines qualitativ wie quantitativ ausreichenden Angebots an gewerblich-industriellen Bauflächen gehört zu den zentralen Aufgaben jeder kommunalen Gebietskörperschaft. Auf Grund der topografischen und siedlungshistorischen Gegebenheiten ist dies in der Stadt Hagen deutlich schwieriger als in anderen Kommunen. Im Zuge einer langfristigen Flächenvorsorge wird für die Sicherung gewerblich industrieller Bauflächen im Regelfall ein planerischer Horizont von 15 Jahren zu Grunde gelegt. Diese Praxis wird auch bei den derzeit laufenden Vorarbeiten des RVR für den künftigen Regionalplan Ruhr beibehalten. Laut Wirtschaftsflächengutachten (wmr 2015) gibt es in der Stadt Hagen derzeit keine Flächenangebote für Ansiedlungen größer 3 ha. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung waren insgesamt rund 34,7 ha planerisch gesichert. Bei einer Hochrechnung der tatsächlichen Inanspruchnahme unbebauter Flächen von rund 4,3 ha pro Jahr ergibt sich über 15 Jahre ein Gesamtbedarf von rund 65 ha.

Diese Hochrechnung basiert auf der Annahme, dass die hohe Umschlagsquote im Bestand über die nächsten Jahre weiter durchgehalten werden kann. Der RVR geht bei seinen Berechnungen für den Regionalplan Ruhr von einem Gesamtbedarf für Hagen in Höhe von rund 96 ha für 15 Jahre aus (nach Fortschreibung der Bedarfszahlen in 2016 bis zum Jahr 2034 liegt der Bedarf inzwischen bei 128,5 ha). Bereits aus diesen Zusammenhängen wird deutlich, dass es in der Stadt Hagen einen erheblichen Bedarf zur Neuausweisung gewerblich-industrieller Bauflächen gibt.

Hinzu kommt: Bei rund 55% der derzeit planerisch gesicherten Flächenpotentiale bestehen Nutzungsrestriktionen, die eine zügige Entwicklung und Bereitstellung von Flächen am Markt behindern. Der Vergleichswert für die Metropole Ruhr liegt bei rund 47%. Auf rund 35% der Potentialflächen in Hagen bestehen zudem schwerwiegende Nutzungsrestriktionen (Altlasten, hoher Erschließungsbedarf), deren Abbau erheblichen finanziellen Aufwand verursacht. Auch dieser Wert liegt deutlich höher als der Durchschnittswert für die Metropole Ruhr (29%).

Bezogen auf eine mögliche „Reichweite“ der derzeit planerisch gesicherten Flächenpotentiale ergibt sich im Jahr 2016 folgendes Bild: Bei einer jährlichen Inanspruchnahme von rund 4,3 ha an unbebauten Flächen beträgt die maximale rechnerische Reichweite rund 8 Jahre, wenn alle Nutzungsrestriktionen abgebaut werden. Gelingt dies nicht, sind die gewerblich-industriellen Flächenpotentiale rechnerisch bereits in 3,6 Jahren ausgeschöpft. In der Zwischenzeit (2016 bis 2018) wurde ein Teil der gesicherten Flächen bereits einer Nutzung zugeführt, bzw. steht dies kurz bevor. Werden diese Entwicklungen berücksichtigt, ist festzuhalten, dass sich die rechnerische Reichweite deutlich verkürzt. Dies macht die Notwendigkeit der Anmeldung weiterer Flächen nochmals deutlich.

**Die Reaktivierung von Brachflächen wird forciert. Aufgrund der vorliegenden Restriktionen, die die Nutzbarmachung jedoch erschweren, sollen parallel - trotz der Bedenken der Umweltverwaltung - zusätzliche Flächenpotentiale zur Deckung des Bedarfs vorgeschlagen werden.**



Dabei handelt es sich um sieben zusätzliche Flächenvorschläge, die einer kriteriengestützten Bewertung unterzogen wurden (siehe Anlage 2 + 3). Sie verfügen zwar größtenteils aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten, der Erschließung oder weiterer Restriktionen über eine geringere Eignung, erfüllen jedoch mit ihrer Lage direkt im Anschluss an einen Siedlungsbereich die Grundvoraussetzung für die Darstellung eines neuen GIB. Insbesondere die Entwässerung ist teilweise sehr aufwändig und bedarf großer Rückhaltungen, die die Flächen für gewerbliche Nutzungen minimieren. Weiterhin besteht in der Regel Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. liegen sie in unmittelbarer Nähe zu einem Autobahnanschluss.

Aufgrund ihres **Anschlusses an einen GIB** erscheinen die folgenden Flächen als besonders geeignet für eine Darstellung im Regionalplan:

- Gut Herbeck
- Auf dem Hühnerkamp
- Grundschröderstraße
- Röhrenspring

Ebenfalls als geeignet erscheinen die folgenden Flächen, die einen **Anschluss an einen ASB** aufweisen:

- Haßley
- Staplack

Bedingt geeignet stellt sich eine Fläche dar, da diese nur **abhängig von der Abgrenzung der Regionalplandarstellung** einen Anschluss an einen ASB erhalten würde:

- Hünenpforte

Aufgrund des vorhandenen Bedarfs und nicht ausreichender Neuausweisungen sowie mangelnder, besser geeigneter Alternativflächen werden folgende fünf Flächen zur Aufnahme in den Regionalplanentwurf vorgeschlagen:

- Gut Herbeck
- Auf dem Hühnerkamp
- Grundschröder Straße
- Röhrenspring und
- Haßley

Die Flächen Staplack und Hünenpforte werden nicht als Flächenvorschlag eingebbracht, da beide Flächen jenseits der Straße Zur Hünenpforte liegen. Diese stellt eine Zäsur zur freien Landschaft dar, die in diesem Bereich von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Abgesehen vom Eingriff in das Landschaftsbild ginge im Bereich Staplack wertvoller Raum für die landschaftsorientierte Erholung verloren. Für die Fläche Hünenpforte sind die Nähe zum Naturschutzgebiet / FFH-Gebiet neben der Topographie negativ zu bewerten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet bestehen hier sehr hohe naturschutzrechtliche Restriktionen. Zudem verfügen beide Flächen

über keinen Anschluss an einen GIB.

### Weitere Anmerkungen zu Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen:

Der Bereich der Bezirkssportanlage in Haspe ist im Regionalplanentwurf als GIB dargestellt. Dies entspricht nicht der tatsächlichen und auch planerisch festgelegten Nutzung (FNP: Grünfläche „Sportplatz“, Bebauungsplan: öffentliche Grünfläche). Hier sollte die Darstellung als ASB, wie sie der rechtskräftige Regionalplan vorsieht, beibehalten werden.

### Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Die Aufnahme der im Rahmen des Kommunalgesprächs diskutierten Flächen für Wohnen als ASB in den Regionalplanentwurf wird begrüßt. Dieses sind im Einzelnen die Flächen Im Dünningensbruch (neu), Kuhlerkamp, Waldstraße Süd, Emst IV (neu), Loheplatz, Großer Kamp und Eilperfeld. Dabei geht die Darstellung der Flächen Im Dünningensbruch und Emst IV über die im FNP vorgesehene Wohnbaufläche hinaus.

Im Regionalplanentwurf werden Daten aus 2011 bis 2014/2015 zur Grundlage gemacht. Die Anzahl der Haushalte (-10.806 Hh) sowie die Bevölkerungsanzahl sind in Hagen rückläufig. Hinzu kommt ein Leerstand von 7.183 WE (Leerstandsquote 7,1%). Dennoch wurde durch den RVR ein qualitativer Bedarf (Grundbedarf) an wohnbaulich zu entwickelnden Flächen ermittelt, die bislang nicht im Entwurf verortet sind. Dieser Bedarf beläuft sich auf 2.686 WE (20,6 ha).

Ein zusätzlicher quantitativer Bedarf wird mit Rücksicht auf die Wohnungsmarktstruktur und die demografischen Entwicklung in Hagen nicht ermittelt.

Vor dem Hintergrund der aktuell im Regionalplan verwandten Bedarfzahlen wird, anders als bei GIB-Flächen, im Bereich ASB für Hagen kein akuter Handlungsbedarf gesehen diesen Fehlbedarf auszugleichen und zu verorten.

Der vorhandene Spielraum im Bestand reicht vor dem Hintergrund der in 2017 erstellten Hagener Wohnungsmarktstudie aus. Diese empfiehlt eine Doppelstrategie aus Rück- und Neubaumaßnahmen, um eine Gesundung des Wohnungsmarktes zu erreichen. Zurückgebaut werden sollen in etwa doppelt so viele Wohneinheiten, wie maßvoll neugebaut werden. Der Fehlbedarf wird insofern als konform mit der Doppelstrategie angesehen.

Es wird vorgeschlagen, im Rahmen des geordneten Verfahrens für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans den Versuch zu unternehmen, die 20,6 ha Fehlbedarf zu verorten. Anschließend wäre die Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde und ggf. eine Anpassung des Regionalplans notwendig.

Flächen für zusätzliche ASB-Darstellungen werden im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgeschlagen.

## Weitere Anmerkungen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen:

Die Erweiterung des ASB im Bereich der Sauerlandstraße sollte auch die Fläche für das Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße (FNP-Teiländerung Nr. 104 und B-Plan 4/15) beinhalten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Geweke eine Deponie (ehem. Deponie Bamberger) als Siedlungsbereich überplant wurde. Dies ist für Deponien, die sich in der Nachsorge befinden, nicht zulässig. Gleiches gilt für den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich auf der ehem. Hausmülldeponie der Stadt Hagen im Bereich Hamecke. Hier sollte die Darstellung, wie sie der rechtskräftige Regionalplan vorsieht, beibehalten werden.

## Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung

Der Regionalverband Ruhr und die Stadt Hagen sehen für das Südufer am Hengsteysee eine Entwicklung des Freizeit- und Naherholungsgebietes vor.

Im Süden der Fläche, im Bereich des Freibades, ist ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dargestellt. Die restliche Fläche entlang des Ufers und der Bahntrasse bis zur Dortmunder Straße ist im Regionalplanentwurf als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Für die Verfolgung des Ziels, das Südufer des Hengsteysees als Freizeit- und Naherholungsgebiet auszuweiten und den Wander- sowie Radtourismus zu stärken, ist zwingend die Infrastruktur auszubauen. Hierfür sind der Nutzung dienliche Einrichtungen, wie z. B. kleine Gastronomiebetriebe, Sportstätten und Toiletten notwendig. Auch hier ist die derzeit nicht vorhandene Entwässerung ein maßgebender Faktor. Außerdem bietet sich die Errichtung von Übernachtungsmöglichkeiten an, die den Wander- und Radtouristen des Ruhrtalradweges zugutekommen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für solche Einrichtungen durch die kommunale Bauleitplanung schaffen zu können, ist auf der Ebene des Regionalplans eine weitere Darstellung eines ASB für „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ zwischen der Dortmunder Straße und der bereits vorhandenen Tennisanlage erforderlich. Aufgrund der verkehrlichen und baulichen Erschließungsmöglichkeiten und des vorhandenen Tennisplatzes sollten sich die Einrichtungen im Nordosten zur Dortmunder Straße orientieren. Der mittlere Bereich am Ufer bleibt eine „Grüne Mitte“.

## Denkmalschutz / Kulturlandschaftsbereiche

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.



In diesem Zusammenhang wird auf den „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr“ der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland von 2014 und die darin unter Punkt 405-430 aufgelisteten regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Archäologischen Bereiche im Stadtgebiet verwiesen.

Zu dem Bereich 422 (Gut Herbeck) ist folgendes zu korrigieren. Das vom LWL beschriebene Bodendenkmal „Urgeschichtliche–mittelalterliche Siedlungskammer“ wurde am 08.04.2013 aus der Denkmalliste der Stadt Hagen gelöscht. Die Fläche (Gemarkung Herbeck, Flur 4, Flurstück 225) ist mittlerweile ein Gewerbegebiet und größtenteils überbaut.

### **Einzelhandel**

In den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sollen Flächen unterschiedlicher Nutzungen entwickelt werden. Dazu gehört auch der großflächige Einzelhandel. Das grundsätzliche Ziel, dass diese Betriebe nur in ASB angesiedelt werden dürfen, ist die Grundlage für sinnvolle Versorgungsstrukturen in der Stadt und der Region. Der Regionalplan übernimmt weitgehend die Ziele- und Grundsätze aus dem LEP NRW. Die im „Fachdialog Einzelhandel“ geforderten Konkretisierungen der Ziele und Grundsätze des LEP im Regionalplan erfolgen jedoch nur in den Erläuterungen, die keine Bindungswirkung haben. Der „AK Regionales Einzelhandelskonzept“, an dem die Stadt Hagen beteiligt ist, hat sich intensiv mit den Inhalten zur Steuerung des Einzelhandels befasst und eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, die als Anlage 4 beigefügt ist. Die Verwaltung empfiehlt, sich der gemeinsamen Stellungnahme anzuschließen.

Zusätzlich relevante Flächenansprüche in Hagen bestehen zurzeit allerdings nicht.

### **Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Naturschutzgebiete (NSG):**

#### NSG 1.1.2.4 „Lennesteilhang Garenfeld“:

Die Erweiterung des vorhandenen NSGs 1.1.2.4 „Lennesteilhang Garenfeld“ in südöstlicher Richtung entlang der Verbandsstraße wird fachlich als nicht erforderlich angesehen.

#### NSG 1.1.2.5 Lenneaeu Kabel:

Die als herausgenommen dargestellte dreieckige Fläche südöstlich des NSGs 1.1.2.5 „Lenneaeu Kabel“ ist nicht richtig. Das NSG endet an dem Graben, so dass hier die Fläche entsprechend anzupassen ist.

#### NSG 1.1.2.15 Mastberg- und Weißenstein / 1.1.2.15a Temporäres NSG Mastberg:

Die Erweiterung der Fläche des NSG 1.1.2.15 „Mastberg- und Weißenstein“ / 1.1.2.15a „Temporäres NSG Mastberg“ beruht auf der Herausnahme der Fläche als Abgrabungsfläche. Auch die Erweiterung in östlicher Richtung ist erforderlich aufgrund der kartografischen Anpassung an das vorhandene NSG und eine

Erweiterung. Da die Ackerflächen entlang der Straße Zur Hünenpforte nicht mehr als Friedhofserweiterungsfläche genutzt werden sollen, bietet sich hier aufgrund des kalkhaltigen Untergrundes und des damit verbundenen ökologischen Potentials die Ausweisung einer BSN-Fläche an, die FFH-Qualität erlangen kann.

**Neue Fläche Spielbrink:**

Die Fläche war zuvor als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ festgelegt. Sie umfasst Teile des gesetzlich geschützten Biotops GB-4610-421 sowie einen Abschnitt des Bremker Baches. Das nahe gelegene gesetzlich geschützte Biotop GB-4610-423 sollte mit einbezogen werden.

**Geplantes NSG „Nimmertal“:**

Hier gibt es folgende Abweichungen von den laut Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) 2004 geplanten Abgrenzungen: Nördlich Rücknahme, westlich im Bereich zwischen „Deipenbrink“ und „Sürenhagen“ Zugabe, östlich im Bereich „Wiesenhagen“ Zugabe. Da die Stadt Hagen beabsichtigt, das Nimmertal Hagen als Naturschutzgebiet auszuweisen, wird die Darstellung mit der Signatur 2 da) begrüßt. Die detaillierte Abgrenzung der Fläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Hagen und dem LANUV abzustimmen. Ein derart zerfasertes Schutzgebiet, wie es im Regionalplanentwurf dargestellt wird, ist administrativ kaum handhabbar; deswegen sollte das NSG mit den geplanten BSN-Flächen und ohne die Streichungen von entfallenen Flächen übernommen werden.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass eine nachhaltige und wirtschaftliche Forstwirtschaft auch einen Anteil von Nadelwald beinhalten muss.

**Bereiche für den Abbau von Bodenschätzten (BSAB):**

**Steinbruch Donnerkuhle östlicher Bereich:**

Die Rücknahme von Abgrabungsflächen im östlichen Bereich des Steinbruches Donnerkuhle wird ausdrücklich begrüßt. Besonders positiv wird bewertet, dass die Fläche des Naturschutzgebietes 15a „temporäres Naturschutzgebiet Mastberg Weißenstein“, gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes DE 4611-301 „Kalbuchenwälder bei Hohenlimburg“, entfallen ist. Dadurch besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit, durch ein Landschaftsplan-Änderungsverfahren die Befristung herauszunehmen. Für die Erweiterung des Steinbruches ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden. Die Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden können.

**Steinbruch Donnerkuhle südlicher Bereich / Steinbruch Oege süd-östlicher Bereich:**

Die Erweiterung der Abgrabungsfläche im südlichen Bereich wird abgelehnt. Das Heranrücken des Steinbruchs Donnerkuhle bis auf 100 m an die Ortslage Haßley führt zu Konflikten mit der vorhandenen Wohnnutzung. Ebenso gilt dies für die süd-östliche Erweiterung des Steinbruchs Oege.

#### Steinbruch Ambrock:

Die deutliche Ausdehnung des Steinbruchs Ambrock im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan in südwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze wird als kritisch erachtet und somit abgelehnt. Der Steinbruch Ambrock hat mit der letzten flächenhaften Erweiterung vom 14.03.2006 seine maximale laterale Ausdehnung erreicht. Mit der Genehmigung vom 14.03.2006 wurde der im damaligen GEP dargestellte Bereich für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze bereits zum Teil überschritten. Gleichzeitig wurde die maximale Jahresfördermenge von 800.000 t auf 1,1 Mio. t/a gesteigert.

#### **Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten (BSLV)**

Trotz Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde in 2016 sind keine BSLV-Flächen „Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten“ vorgesehen. Aufgrund des Vorkommens der endemischen Unterart rhenana des Haselhuhns (Westliches Haselhuhn) in den Wäldern des Hagener Südens, sollten in diesem Bereich ausreichend Flächen gem. db-2), „Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten“, dargestellt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass sich das Land NRW gem. seiner Biodiversitätsstrategie für diese Unterart des Haselhuhns innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums in besonderer Verantwortung sieht. Die detaillierte Abgrenzung der Flächen sollte unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde Hagen, der Vogelschutzwarte im LANUV und der Biologischen Station Hagen abgestimmt werden.

#### **Überschwemmungsbereiche**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Erweiterung der GIB im Bereich Reh (Hag\_GIB\_01 + 02) und dem damit einher gehenden Verlust des Retentionsraumes durch notwendiges Anschütten des Geländes die Hochwasserproblematik für diesen Bereich verschärft.

Der Bereich des ASB Hag\_ASbz\_01 liegt teilweise in der WSZ II und ist daher von jeglicher Bebauung freizuhalten.

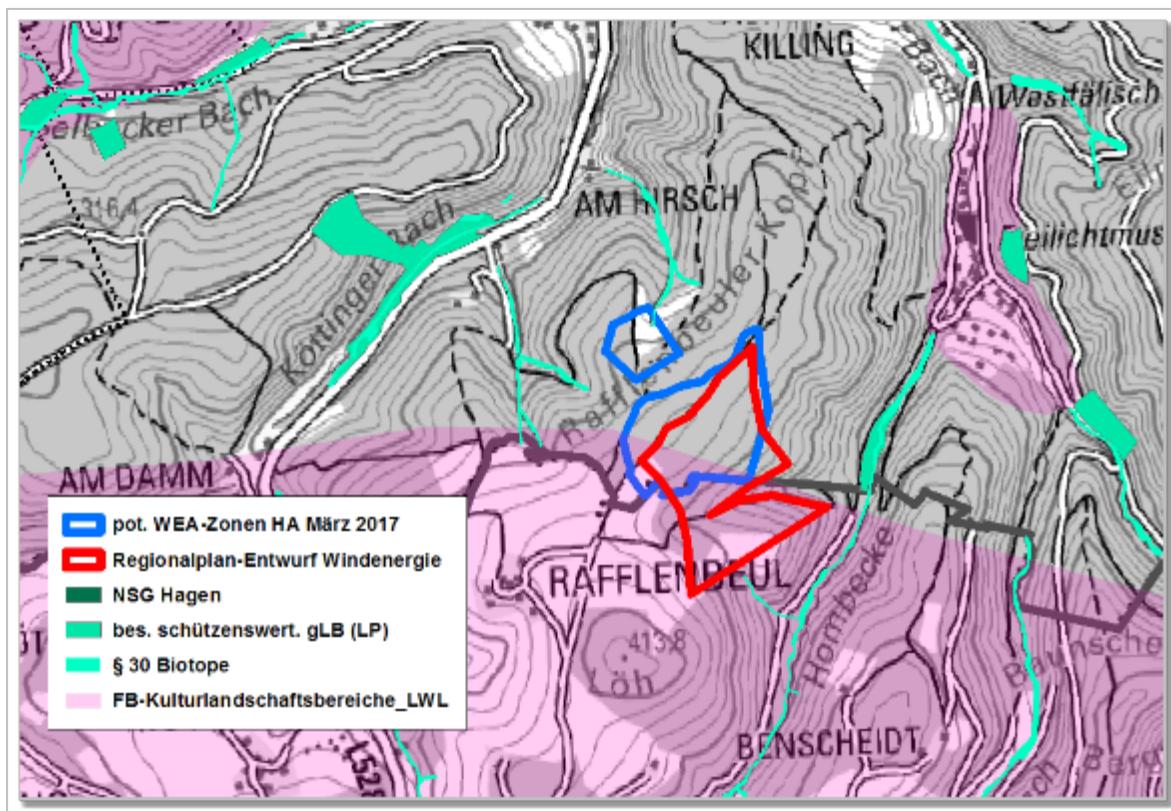
#### **Windenergiebereiche:**

##### Vorrangzone 2

Die im Entwurf des Regionalplans dargestellte Vorrangzone Hag\_WIND\_2 liegt auf Hagener und Breckerfelder Stadtgebiet. Hinsichtlich der schutzwertbezogenen Beurteilung werden im Prüfbogen zum Regionalplan Ruhr (Anhang F) für diese Vorrangzone voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (Erholungsorte/-gebiete, landschaftsgebundene Erholung, Kulturlandschaft) erwartet.



Im laufenden Verfahren des Teilflächennutzungsplan-Verfahrens Windenergie der Stadt Hagen wurde in diesem Bereich bis zur Stadtgrenze auch eine potentielle Konzentrationszone für Windenergie ermittelt. Da die Abstandskriterien (weiche Tabuflächen) der Stadt Hagen zu anderen Nutzungen nicht identisch sind mit den vom RVR verwendeten Kriterien, unterscheiden sich die Flächendarstellungen. Als einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zum Klimaschutz regt die Stadt Hagen an, trotz zu erwartender Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches, die Zone Hag\_WIND\_2 im Regionalplan als Vorrangfläche für Windenergie zu sichern. Auf Hagener Stadtgebiet könnten so (nach Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans) voraussichtlich zwei Windenergieanlagen (WEA) zur Genehmigung nach BlmSchG beantragt werden.



#### Vorrangzone 4:

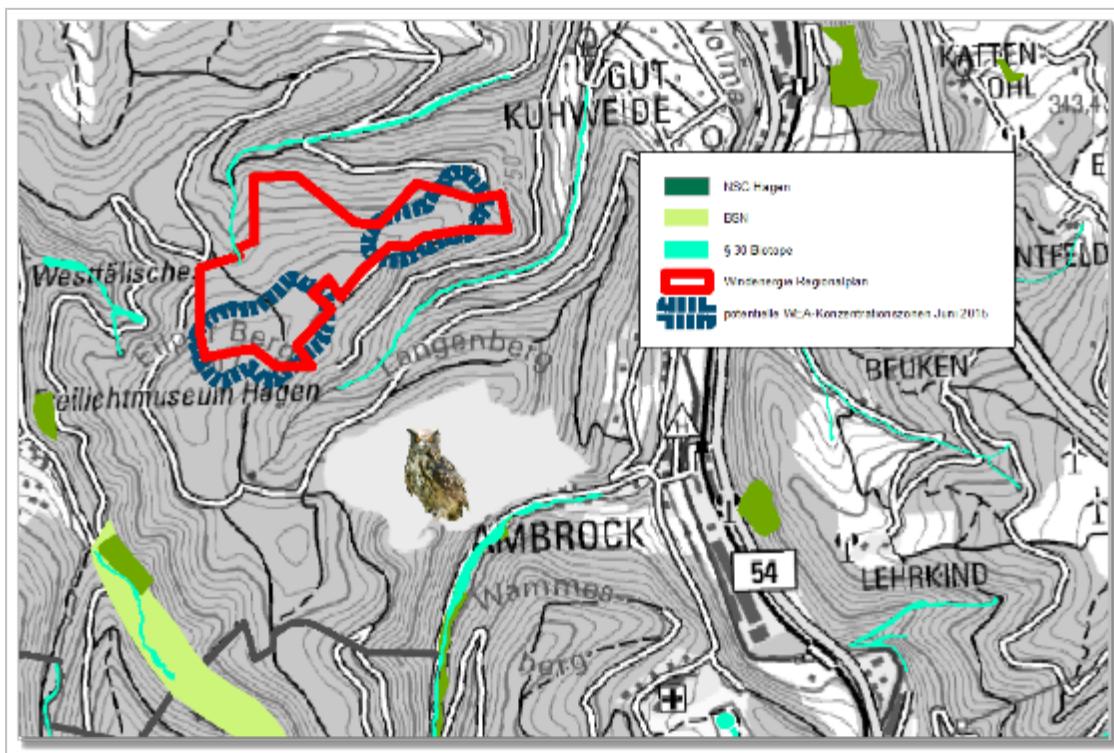
Auch im Bereich der im Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorrangzone Hag\_WIND\_4 Fläche wurde 2015 im Teilflächennutzungsplanverfahren zunächst eine Konzentrationszone ermittelt. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung II in den Jahren 2014/2015 (Büro ecoda) ist jedoch im südlich angrenzenden noch betriebenen Grauwacke-Steinbruch Ambrock ein Uhu-Brutrevier kartiert worden.

Die nächstgelegenen Nahrungshabitate und Jagdgebiete umfassen die umgebenen Waldgebiete. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Flüge auch in großer Höhe erfolgen. Daher wurde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA in den damals ermittelten Konzentrationszonen prognostiziert. Der Abstand der Zonen zum Steinbruch unterschritt den Prüfradius von 1.000 m für die windenergiesensible



Vogelart. Der Gutachter sah keine geeigneten Maßnahmen, die das Risiko auf das erforderlich niedrige Maß herabsetzen könnten. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Das Brutvorkommen wurde der unteren Naturschutzbehörde gemeldet. Die Konzentrationszone wurde aus der weiteren Bearbeitung zum Teilflächennutzungsplan – Windenergie der Stadt Hagen herausgenommen.

Die Stadt Hagen regt an, den Prüfbogen um den Eintrag „windenergiesensible Vogelart (Brutvorkommen Uhu) im südlich angrenzenden Steinbruch Ambrock“ zu ergänzen und die Zone Hag\_WIND\_4 daher nicht im Regionalplan als Vorrangfläche für Windenergie zu sichern.



#### Vorrangzone 5:

Die im Entwurf des Regionalplans dargestellte Vorrangzone Hag\_WIND\_5 liegt südlich des Stadtteils Hohenlimburg.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung werden im Prüfbogen dieser Vorrangzone (Anhang F) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (landschaftsgebundene Erholung, Kulturlandschaft inkl. Denkmäler und Denkmalbereiche) erwartet.

Im Teilflächennutzungsplanverfahren Windenergie wurde im Bereich der Vorrangzone Hag\_WIND\_5 des Regionalplan-Entwurfes auch eine potentielle Konzentrationszone für Windenergie ermittelt. Zum Schutz des BSN 51 (Talsystem des Holthauser Baches mit bachbegleitenden Wäldern) wurde allerdings wie auch bei Hagener Naturschutzgebieten ein Pufferabstand von 300 m vorgenommen.

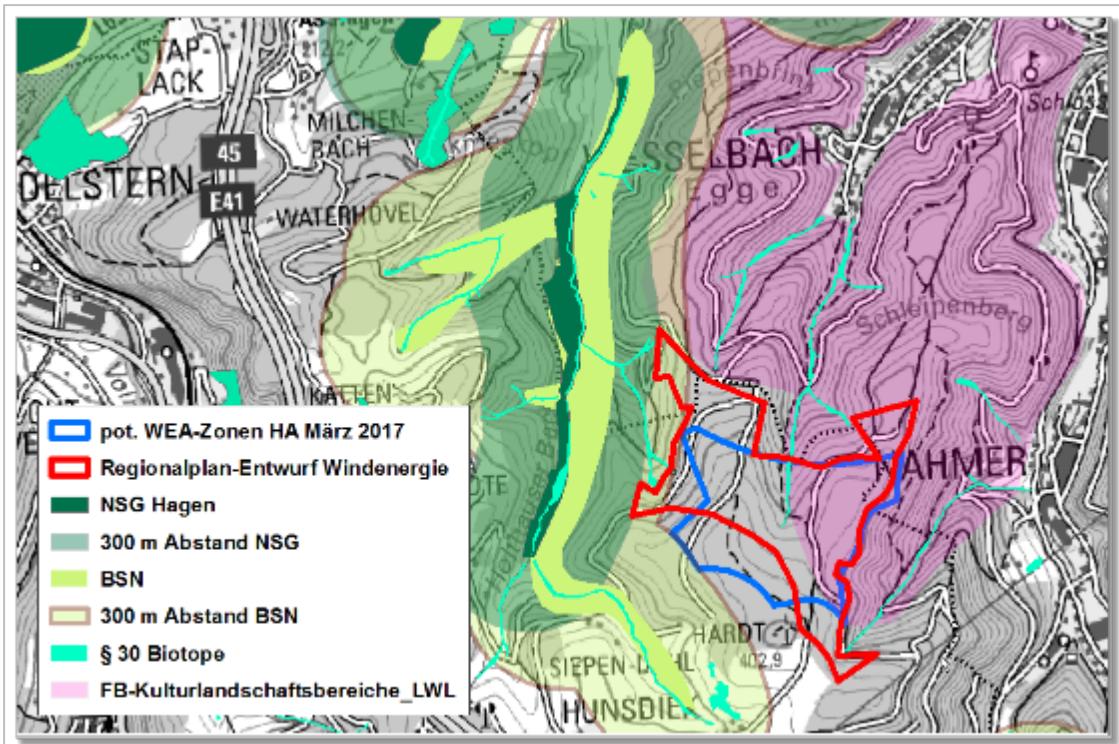
Hangneigungen von > 20% (weiches Kriterium) grenzen die Zone weiter von Westen her ein. Im Süden verkleinerte sich die ursprüngliche Zone aufgrund eines Rotmilan-Revieres (Artenschutzprüfung 2, 2014/2015, Büro ecoda). Im BImSchG-Verfahren müsste standortbezogen geprüft werden, ob Konstellationen auftreten, die ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausschließen lassen und daher dann Maßnahmen erforderlich werden, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern. Da es sich bei der Wohnbebauung im Wesselbachtal um ein reines Wohngebiet handelt, wurde aus vorsorgenden Immissionsschutzgründen ein Abstandspuffer von 1.000 m bis zur Konzentrationszonengrenze vorgenommen. Der Rat der Stadt Hagen hat im Dezember 2018 weitergehende Kriterien beschlossen, die zu einer weiteren Reduzierung durch ein weiteres Abrücken der Flächen von Wohnbebauung im Teilflächennutzungsplan Windenergie führen werden.

Auch das Kriterium Schutz des Kulturlandschaftsbereichs 429 (Höhenburg Hohenlimburg) könnte die Konzentrationszone noch um fast die Hälfte verkleinern, sofern im weiteren Verfahren erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Denkmalbereiche als Ausschluss-/Verkleinerungsgründe in der Beurteilung Bestand fänden. Der Landschaftsverband Westfalen/Lippe wird als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt.

Der Unterschied im südlichen Bereich der Zone Hag\_WIND\_5 und der Zone Stoppelberg des Hagener Teilflächennutzungsplans Windenergie ergibt sich wahrscheinlich durch die Pufferung des Gebäudes Hardt 1 (in der Realnutzungskartierung bis 2012 als Wohnhaus dargestellt) im Entwurf des Regionalplanes. In Hagen wurde dieses Gebäude nicht als Immissionsmesspunkt angesehen, da keine Wohnnutzung mehr erfolgt. Daher dehnt sich die Hagener Zone weiter nach Südwesten aus. Eine Vergrößerung/Erweiterung der Zone Hag\_WIND\_5 des Regionalplanes bis an die südwestliche Grenze der Hagener Zone wäre daher möglich (siehe Abb.).

Der südöstliche Zipfel der Zone Hag\_WIND\_5 sollte auch auf die Grenze der Hagener Zone Stoppelberg zurückgelegt werden, da die Gutachter der ASP 2 einen Rotmilan-Horst vorgefunden haben, der mit einem 300 m Puffer versehen wurde. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde der Waldrand mit einem weiteren Puffer (150 m) in Richtung Wald versehen.

Die im Entwurf des Regionalplans enthaltene Abgrenzung der Zone 5 steht im Konflikt zu den gegenwärtigen Beschlüssen des Rates im Rahmen des Teilflächennutzungsplans Windenergie und den damit verfolgten Zielen der Minderung des Konfliktpotentials mit der Wohnbebauung.



### Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Hagen
- Anlage A: Zusätzliche GIB-Flächen
- Anlage 2: Steckbriefe für zusätzliche Flächen
- Anlage 3: Berechnungstabelle Eignung
- Anlage 4: Gemeinsame Stellungnahme REHK

### Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

### Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

### Oberbürgermeister

### Gesehen:

#### Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

#### Amt/Eigenbetrieb:

61

60

69

HIG

WBH

HAGENagentur

#### Stadtsyndikus

#### Beigeordnete/r

#### Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

#### Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---